

mäßig gebrauchten Büromaterialien und Papiersorten sowie einen angemessenen Vorrat an Schreibmaschinen.

§ 16. Der Verkauf von Büromaterialien an einzelne Beamte und Angestellte oder an Private ist der Zentralstelle untersagt.

§ 17. Die Zentralstelle stellt den Amtsstellen halbjährlich Rechnung über ihre Lieferungen.

Für Lieferungen des Formularverlages an Gemeindeverwaltungen wird sofort Rechnung gestellt.

§ 18. Dieses Regulativ tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Das Regulativ betreffend die Zentralstelle für Büromaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten vom 15. Oktober 1914 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 10. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

Verordnung

über

**die in die Offizielle Gesetzessammlung aufzunehmenden
Erlasse**

(Vom 10. November 1960)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend die Einführung eines
Amtsblattes vom 18. Dezember 1833,

verordnet:

§ 1. In der Offiziellen Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich werden veröffentlicht:

1. die Kantonsverfassung einschließlich der Bundesbeschlüsse über deren Gewährleistung;
2. die Gesetze;
3. die Konkordate und die übrigen allgemeinverbindlichen Übereinkünfte mit dem Bund, anderen Kantonen oder Staaten;
4. die weiteren Übereinkünfte mit dem Bund, anderen Kantonen oder Staaten, soweit ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht;
5. die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellten Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates;
6. die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse des Kantonsrates, des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, einschließlich der kantonalen Normalarbeitsverträge;
7. die Beschlüsse des Kantonsrates und Regierungsrates über Änderungen im Bestand der politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden und Zivilgemeinden;
8. die Verordnungen sowie die übrigen Erlasse des Erziehungsrates, der Kirchensynode, des Kirchenrates, des Bankrates der Zürcher Kantonalbank und anderer kantonalen Organe, soweit ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht;
9. die Verordnungen und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse interkantonalen Kommissionen;
10. die Verträge mit Gemeinden und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts über die Durchführung öffentlicher Aufgaben, soweit ein allgemeines Interesse an der Veröffentlichung besteht;
11. die Abänderungen zu den Erlassen, die in der auf den 31. Dezember 1960 abgeschlossenen Zürcher Gesetzessammlung veröffentlicht sind;
12. weitere Erlasse, deren Veröffentlichung in der Gesetzes-

sammlung vom Kantonsrat oder Regierungsrat im Einzelfall beschlossen wird.

§ 2. Die zuständigen Organe übermitteln die für die Aufnahme in die Gesetzessammlung in Betracht kommenden Erlasse sowie deren Abänderung oder Aufhebung der Staatskanzlei.

§ 3. Der Entscheid über die Veröffentlichung von Erlassen in der Gesetzessammlung steht dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht für ihre Erlasse, in den übrigen Fällen dem Regierungsrat zu.

§ 4. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Zürich, den 10. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans. Dr. Isler.

Verordnung

über

das Jugendstrafverfahren

(Vom 10. November 1960)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 64 des Einführungsgesetzes
zum schweizerischen Strafgesetzbuch,

verordnet:

I. Die Jugendanwaltschaften

§ 1. Über die Errichtung besonderer Jugendanwaltschaften stellt die Justizdirektion dem Regierungsrat Antrag.